

Handwritten: No. 15. No. 100. 5979



Dienstag den 14. Dezember 1802.

Paris vom 22. November.

Der gestrige Moniteur enthält nun folgende offizielle Nachrichten von St. Domingo:

„Bürger Bruyeres, Adjutant des Generals Leclerc, ist zu Paris angekommen. Am 10ten Oktober verließ er Cap auf St. Domingo. Die Generals Leclerc, Dugua und Rochambeau waren an der Spitze ihrer Truppen und genossen die beste Gesundheit. Die Regenzeit war dies Jahr 14 Tage später eingetreten, und die Krankheit war in der Capstadt fortdauernd sehr bössartig. Indes war am 7ten Oktober der erste Regen gefallen, und im Innern der Insel hatte die Krank-

heit bereits aufgehört. — General Leclerc hatte schon 45000 Flinten, welche die Entwaffnung der Negern verschaffte. nach den Arsenälen bringen lassen, und dachte noch 12 bis 15000 derselben zu erhalten. Ein gewisser Negergeneral, Namens Belair, hatte sich empört, einige hundert Räuber mit sich vereinigt und einige Habitationen in der Ebene des Caps in Brand gesteckt. Er ist arretirt und erschossen worden. Im Monat Fructidor hatte sich eine lebhabte Gährung unter den Schwarzen gezeigt. Da sie sahen, daß die Hospitäler mit Kranken angefüllt waren, und daß unsere Soldaten wegen der erschrecklichen Hitze sich nicht aus ihren Kantonirungsquar-

Handwritten: 673

quartieren entfernen konnten, so waren sie allmählich kühn geworden. Die polnische Legion, die am 2ten September ankam, hat bei der Verfolgung der Räuber viele Bravour bewiesen. General Leclere zeigte bei allen Gelegenheiten viele Kaltblütigkeit, und jene Art von Muth, die besonders einem Staatsmann angemessen ist. Während der Epidemie besuchte er überall die Hospitäler und Kasernen, und that alles, was nur menschlicher Weise möglich war, um die Wirkungen des schrecklichen, verheerenden gelben Fiebers zu verringern. Madame Leclere wollte ihrer Seite die Kolonie nicht verlassen und erklärte, daß sie sich nicht eher von da wegbegeben würde, als bis die Epidemie gänzlich nachgelassen hätte, indem sie dann überzeugt seyn könne, daß ihre Sorgfalt ihrem Gatten nicht nöthig seyn möchte. Auf alle dringenden Vorstellungen ihres Gemahls und ihrer Freunde antwortete sie: daß die Schwester des ersten Konsuls nöthigenfalls wissen müßte, im Lager zu sterben. — Die Truppenkonvoi von Karthagena und eine der Konvois von Rochefort waren noch nicht angekommen; allein zufolge der Nachrichten, die man erhalten hatte, mußten sie gegen den 23ten Oktober anlangen. Der Regen, der sich eingestellt hatte, und dessen stärkere Zunahme man erwartete, wird die Bitterung verändert haben, und für die Armee so vortheilhaft, als für die noch übrigen empörten Schwarzen nachtheilig seyn.

Der Bruder des Generals Mortier, Kommandanten von Paris, ist 23 Jahre alt, an den natürlichen Blättern gestorben.
Cairo in Aegypten vom 12. Oktober.

(Aus dem Moniteur.)

Der türkische Pascha, der zu Cairo den Titel eines Vize-Königs angenommen hat, befestigt mit vieler Thätigkeit den Pallast, den hier ehemals Bonaparte bewohnte, indem er besorgt, von den Beys belagert zu werden, die schon Ober-Aegypten, Fayum und die Provinz Misraht eingenommen haben und bereits bis nach den Pyramiden streifen. Fünffmal hinter einander sind die Truppen des Vize-Königs von den Beys geschlagen worden.

Die Engländer befinden sich fortwährend zu Alexandrien, 4000 Mann stark, welche General Stuart kommandirt. Zwischen den Engländern und Türken herrscht die größte Zwietracht. Die Engländer scheinen es mit den Mammelucken zu halten. Diese bekommen Waffen und Munition von ihnen. Die Türken haben 3000 Mann zu Damiette, 2000 zu Rosette und 20000 Mann zu Cairo. Das Kontributionsystem, welches die französische Armee in Aegypten eingeführt hatte, ist in Kraft geblieben, außer daß der Betrag der Auflagen verdreifacht worden.

Aus Mekka meldet man, daß der Scheik von Mekka gestorben ist. Sein Neffe und sein Onkel bekriegen einander.

Intelligenzblatt zu No 100.

Advertissemente.

Fortsetzung des leztthin abgebrochenen Stempelpatents.

§. 23. Für alle die vorsezifirten rechtlichen Verhandlungen nicht betreffende Fälle wird die Anwendung der oben §. 15. festgesetzten 14 Klassen folgendermassen vorgeschrieben:

Die erste Klasse, von 3 Kreuzern:

Für die Geldurkunden aller Art, wovon die Summe nicht 25 Gulden übersteigt. Für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wo der Stempel des ersten Bogens nicht über 1 Gulden beträgt.

Die zweite Klasse, von 6 Kreuzern.

Für alle Geldurkunden über 25 bis 100 Gulden. Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wo der Stempel des ersten Bogens nicht über 2 Gulden beträgt. In Ansehung der persönlichen Eigenschaft gehören zu dieser Klasse folgende Partheien: 1) Aufsichtspersonale, oder andere, in was immer für einem öffentlichen oder Privatdienste angestellte Personen der minderen Kategorie. 2) Amtsboten. 3) Bräuer: oder Mälznerknechte. 4) Dienstgesinde bei den Landwirthschaften. 5) Gerichtsdiener und Gefangenwärter. 6) Gesellen bei Handwerkern, Künstlern, Fabrikanten und Manufakturen. 7) Hausknechte und Heizer. 8) Jäger gemeine. 9) Lehrlingen. 10) Livreebediente. 11) Laienbrüder. 12) Wexner und Kirchendiener auf den Dörfern, und in den Schutzstädten und Märkten. 13) Soldaten gemeine, und Unteroffi-

ziere. 14) Schaffer. 15) Schäffer, und dergleichen mindere Dienerschaft. 16) Schullehrer bei den Trivialschulen auf den Dörfern. 17) Tagwerker. 18) Ueberhaupt alle Partheien, Unterthanen oder Kontribuenten, welche einer andern Stempelklasse nicht ausdrücklich zugewiesen sind. Ferner wird die obige Stempelklasse auch für nachspezifizierte Urkunden bemessen: 19) Rundschaften für die Handwerksgefallen. 20) Wanderpässe für dieselben. 21) Anbringen und Bittschriften aller Art, und an alle Behörden ohne Ausnahme, die nicht in Hinsicht auf die rechtliche Entscheidung über eine Streitsache eingereicht werden. 22) Die Abschriften aller Urkunden und Beilagen, welche nicht vidimirt werden. 23) Auszüge und Abschriften von Protokollen, über verschiedene im politischen Wege aufgenommene Klagen, oder sonst erhobene Gegenstände. 24) Erpeditionen und Dekrete, die von Kreisämtern, Administrationen, oder andern untern Behörden, auf dem politischen Wege, in Partheisachen erlassen worden, in so weit sie einer andern Stempelklasse nicht zugewiesen sind. 25) Alle andern Urkunden und Schriften, die nicht sonst einer Klasse zugewiesen; jedoch nicht ausdrücklich von dem Gebrauche des Stempelpapiers ausgenommen sind.

Die dritte Klasse, zu 15 Kreuzern.

In Ansehung der Urkunden, wozu die Stempelklasse nach dem Werth gewählt werden muß: für den Geldbetrag über 100 Gulden bis 250 Gulden; ferner für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, welche zum ersten Bogen einen Stempel von 4 Gulden fordern. In Rücksicht auf persönliche Eigenschaft sind dieser Klasse nachbenannte Partheien zugewiesen: 1) Min-

dere Beamten in öffentlichen und Privatdiensten, die in einer zur höheren Klasse nicht ausdrücklich genannten Dienststufe stehen. 2) Bürger in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten. 3) Besitzer der Dominikalrealitäten, sofern sie Unterthanen sind. 4) Geistliche Kooperatoren, und Kapläne, wie auch alle Priester, welchen keine besondere Amtsverwaltung, und kein besonderer Charakter verliehen ist. 5) Magistrate und ihre Vorsteher, nämlich: Bürgermeister, Stadtrichter, Vizebürgermeister, Rathsmänner, Beisitzer etc. von Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten. 6) Schullehrer in Schutz- und unterthänigen, wie auch landesfürstl. Städten und Märkten, außer der Hauptstadt einer Provinz. 7) Wefner und Kirchendiener in landesfürstl. Provinzialstädten und Märkten, außer der Hauptstadt einer Provinz. 8) Wirthe gemeine, auf dem platten Lande. Ferners für nachbenannte Urkunden: 9) Bürgerbriefe, oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht, in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten. 10) Wahlbriefe in diesen Städten und Märkten. 11) Alle Abschriften, welche vidimirt werden. 12) Ersuchkompaß- oder andere Schreiben, die in dem Geschäfte einer Parthei von einer Obrigkeit oder öffentlichen Behörde an die andere, zu was immer für einem Ende erlassen werden. 13) Aufkündigungen im außergerichtlichen Wege. 14) Berichte aller Behörden, ohne Unterschied, in Partheisachen. 15) Konfense, welche die Stelle aus eigener Macht, ohne Einschreitung landesfürstl. Bewilligung ertheilt. 16) Durchfuhrs- (Transito) Pässe. 17) Alle Expeditionen, welche über die von den Hofstellen ertheilten Gnaden, oder anderen Bewilligungen, von den Länderstellen an die Partheien erlassen werden; wie auch alle Expedi-

tionen, die im politischen Wege, von den Länderstellen an die unteren Aemter und Behörden in Partheisachen ergehen. 18) Grundverschreibungen, Gewährschutzeheerbriefe, oder wie immer nach den verschiedenen Verfassungen der Erbländer, diejenigen Urkunden benennt werden, welche bei dem Antritte des Besitzes eines unterthänigen oder dienstbaren Grundes den Unterthanen oder Grundholden ertheilt werden. 19) Grundbuchserrakte. 20) Landtafelertrakte. 21) Steckbriefe, wenn sie auf Ansuchen einer Parthei, von einem Gerichte oder einer Landesstelle erlassen werden; jedoch unterliegen alsdann nur die darüber an die Kreisämter und Magistrate direkte ergehenden Verfügungen dem Papierstempel, nicht aber auch die von Seite der Kreisämter an alle Obrigkeiten umlaufende Kreisreiben, oder sogenannte Kurrenden. 22) Spannzettel. 23) Berggerichtliche Schurf- und Lehubriefe. 24) Zeugnisse der Direktoren über die Prüfungen aus allen Normalschulgegenständen. 25) Zeugnisse der Präfekte über die Prüfungen aus allen Humanitätsklassen.

Die vierte Klasse, zu 30 Kreuzern.

Betrifft die Urkunden, welche nach dem Geldwerthe klassifizirt werden, in Betrag über 250 Gulden bis 500 Gulden. Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, welche zum ersten Bogen den Stempel von 7 Gulden fordern. In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft gehören folgende Partheien zu dieser Klasse: 1) Konzipisten. 2) Raiträthe. 3) Raitoffizier. 4) Kasseoffizier. 5) Adjunkten. 6) Protokollisten, bei den landesfürstl. Länderstellen, und in andern öffentlichen oder Privatdiensten. 7) Registranten und Kanzelisten bei den Hof- und Länderstellen, wie auch bei den landesfürstl. Gefälls- oder andern öffentlichen und Privatad-

ministraktionen, Oberdirektionen, Inspektionen etc. etc. 8) Handlungskommiss. 9) Hausoffiziere. 10) Magistratsbeamte mindere, welche nicht unter ihrer eigenen Benennung schon einer Klasse zugewiesen sind, in landesfürstl. Städten, und in der Hauptstadt einer Provinz. 11) Pfarrer und Seelsorger in Landstädten, und auf dem Lande, ohne Unterschied der Religion. 12) Schullehrer in der Hauptstadt einer jeden Provinz. 13) Metzger und Kirchendiener in der Hauptstadt einer Provinz. 14) Wirthe in den Städten und Märkten überhaupt, wenn sie nicht das Bürgerrecht besitzen, mithin nicht nach den für die Bürger bestimmten Klassen behandelt werden können. Ferner unterliegen dieser Klasse nachgenannte Urkunden: 15) Entlassungsscheine für herrschaftliche Beamte und Hausoffiziere. 16) Reisepässe in das Ausland, ohne Unterschied derjenigen Personen, welche nicht in Hinsicht auf ihre persönliche Eigenschaft einer höhern Stempelklasse zugewiesen sind. 17) Expeditionen über die nummittelbar, und aus eigener Macht erfolgenden Entschliessungen der Länderstellen in Gnadensachen. 18) Entschliessungen der Kreisämter und Gefällsadministraktionen in Gnadensachen. 19) Meisterrechtsbriefe in Schutz, und unterthänigen Städten und Märkten.

Die fünfte Klasse, zu 45 Kreuzern.

Betrifft die Urkunden, welche nach dem Geldwerthe klassifizirt werden, im Betrage über 500 Gulden bis 750 Gulden. In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft sind noch folgende Partbeien dieser Klasse zugewiesen. 1) Sekretäre. 2) Expeditoren. 3) Registratoren. 4) Taxatoren. 5) Rathspräsidenten. 6) Kassiere. 7) Buchhalterei von neyer. 8) Assessoren, bei den landesfürstl. Länderstellen, und in andern öffentlichen und Privatstellen. 9) Konzipisten. 10)

Maiträthe. 11) Kontrollore. 12) Adjunkten, bei den Hofstellen und Hofämtern. 13) Kreiskommissäre. 14) Bürger in landesfürstl. Städten, ausser der Hauptstadt einer Provinz. 15) Magistrate und ihre Präsidenten, oder Vorsteher und Rathszmitglieder in den landesfürstl. Städten, ausser der Hauptstadt einer Provinz. 16) K. K. Offiziere. 17) Pfarrer, Dechante und Seelsorger in den Hauptstädten jeder Provinz ohne Unterschied der Religion. 18) Wirthschaftsbeamte, herrschaftliche, welche nach ihrer Eigenschaft nicht schon einer andern Stempelklasse zugewiesen sind. Auch nachbenannte Urkunden unterliegen dieser Stempelklasse. 19) Bürgerbriefe oder Urkunden über das ertheilte Bürgerrecht in landesfürstl. Städten, ausser der Hauptstadt einer Provinz. 20) Wahlbriefe für diese Städte. 21) Wahlfähigkeitsdekrete zu Magistratsraths-, Bürgermeisters-, oder Vizebürgermeistersstellen, ausser in der Residenz, und der Hauptstadt einer Provinz.

(Die Fortsetzung folgt.)

A n k ü n d i g u n g.

In Folge hoher Subernalverordnung vom 12ten Oktober l. J. wird in der Stadt Szkalmirz am 28ten Dezember l. J. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden die Verpachtung der dortigen Markt- und Standgelder, dann des Weinaufschlags mittelst öffentlicher Versteigerung auf 2 Jahre und 10 Monate, nämlich vom 1ten Jänner 1803 bis Ende Oktober 1805 vorgenommen, und zum jährlichen Ausrufspreis, bei dem ersteren Gefälle 174 fl. rhn. 57 kr. und bei dem zweiten Gefälle 44 fl. rhn. bestimmt werden. Pachtlustige, ausser den Juden, die zu der Lizitation nicht zugelassen

lassen werden, haben daher an dem obbemeldeten Tage in Szkalniz zu erscheinen, und sich mit dem 10ten Theile des Fiskalpreises als Vadium, welches vor der Lizitazion zu erlegen sehn wird, zu versehen, wobei ihnen zu gleich der Tarif zur Behebung der Markt- und Standgelder, dann des Weinausschlags zur Einsicht vorgelegt werden wird, und solche auch täglich in der hierortigen Kreisamtskanzlei eingesehen werden kann.

Krakau den 18. November 1802. 1

N a c h r i c h t

vom k. k. westgalizischen Landesgubernium.

Am 20ten Jänner 1803 wird bei der k. k. westgalizischen Gubernial- = Erpeditsdirektion zu Krakau die Lieferung auf alle Gattungen Papier für das k. k. Gubernium, Appellazionsgerecht, Landrechte, Provinzialbuchhaltung, Kammeralhauptzahlamt, Bankzetteltasse, Zoll- dann Tabak- und Siegelgefallen-administrazion, Baudirektion, Münzprobieramt, Staatsgüteradministrazion, Polizeidirektion, Fiskalamt, Generaltaxamt, und Kriminalgerichte zu Krakau, Lublin, und Sandomir auf 1 Jahr vom 1ten Mai 1803 an denjenigen verpachtet werden, welcher das beste Papier, in den wohlfeilsten Preise zu liefern sich herbeilassen wird.

Die Ausrufungspreise für das Papier, und zwar für sämtliche in Krakau befindliche Stellen sind:

Für den Riß Holländerpapier 6 fl. rhn. 32 fr.

Für den Riß Ordinärpapier 5 fl. rhn. 4 fr.

Für den Riß Großkanzleipapier 5 fl. rhn. 8 fr.

Für den Riß Großkonzeptpapier 3 fl. rhn. 47 fr.

Für den Riß Medianpapier 14 fl. rhn. 21 fr.

Für den Riß Regalpapier 17 fl. rhn. 40 fr.

Für den Riß Großpackpapier 9 fl. rhn. 24 fr.

Für den Riß Kleinpapier 7 fl. rhn. 4 fr.

Ubrigens wird jeder zur Versteigerung erscheinende Pachtlustige zur Sicherstellung des Avariums sich mit einer baaren, oder ganz Aufstandfreien fidjussorischen Kauzion von 1000 fl. rhn. und mit einem vor der Versteigerung im baaren zu erlegenden Neugeld (Vadium) von 500 fl. rhn. zu versehen haben; welches letztere denjenigen Lizitanten, welche nicht den besten Anbot gemacht haben gleich nach abgeschlossener Versteigerung zurückgestellt, demjenigen aber, welcher den besten Anbot gemacht hat, nach von der Landesstelle genehmigten Versteigerungsakt, und bestätigten Kontrakt in die Summe der zu erlegenden Kauzion eingerechnet, oder nach erlegter Kauzion zurückgestellt wird, und im Gegentheil, wenn der Kontrahent von der ersteigten Pachtung der Abschluß des Kontraktes absehen sollte, zu Handen des Avarii verfallen würde. Alle näheren Bedingungen können die Pachtlustigen bei der hiesigen Gubernial- = Erpeditsdirektion einsehen, und sich also vorläufig an sie wenden.

Krakau am 7. Dezember 1802. 1

N a c h r i c h t

vom k. k. westgalizischen Landesgubernium.

Nachdem bei der hierländigen Stadt Krakinstaw helmer Kreises die Syndikatsstelle mit einer Besoldung von jährlichen 400 fl. rhn. in Erledigung gekommen ist: so wird solches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenig-

011
jeningen mit dem vorschristmäßigen Wahl-
fähigkeitsdekret versehenen, der polnischen,
oder wenigstens einer der ihr
verwandten slavischen Sprachen kundigen
Kompetenten, welche diese Stelle
zu erhalten wünschen, sich mit ihren
gehörig instruirten Gesuchen binnen 6
Wochen unmittelbar an dieses k. k.
westgalizische Landesgubernium zu wenden
wissen mögen.

Krakau am 19. November 1802.

Graf Sedlnitzki. 3

Erklärung.

Nachdem ich Endesgefertigte durch
eine mit der Frau Gräfin Josepha von
Caroly, gebornen Frein von Harrucker,
und Herrn k. k. Generalmajor
Peter Freiherr von Wolza als Bevoll-
mächtigten der sämtlichen Marianna
gräflich Stockhammerischen Erben hier
zu Wien am 24ten Dezember 1801 ge-
schlossenen Kontrakt der obbemeldten
Frau Gräfin von Caroly, und der
gräflich Stockhammerischen Linien, und
durch selbe ihren Erben, alle meine im
Befehle Komitate liegenden Güter,
und Güterantheile ohne Ausnahm, und
mindesten Vorbehalt gegen dem über-
tragen habe: daß die Uebernehmer derselben
meine unter dem 24ten Dezember
1801 eigenhändig verzeichneten
Schulden pr. 350000 Gulden berichtige,
und mir ein jährliches Unterhaltsgeld
von 15000 Gulden lebenslänglich
verabreichen sollen. Nachdem ferner
der Herr Graf Joseph von Caroly nach
Ableben seiner seligen Frau Mutter,
und Herr Freiherr Peter von Wolza
als Bevollmächtigten der gräflichen
Marianna Stockhammerischen Erben in
dem auf mein Bitten mit mir an heute
geschlossenen Kontrakte eingewilliget
habe, die nach dem Abschlusse des ersten
Kontrakts noch vorgefundnen, in
dem von mir eigenhändig heute unter-

fertigten Verzeichnisse enthaltenen
Schulden pr. 38127 Gulden für mich
zu bezahlen, mir aber künftighin zum
Unterhalte nicht mehr 15000, sondern
12000 Gulden jährlich, so lange ich
lebe, geben zu wollen: so erkläre ich
hiemit feierlich: daß ich ausser den in
den beiden angeführten Verzeichnissen
benannten Passivschulden gar keine an-
derweitige Schulden, oder lästige Ver-
bindlichkeiten habe, und folglich den
Herren Uebernehmern meiner Güter kei-
neswegs mehr zu Last fallen könne; ja
vielmehr mich hiemit auf das kräftigste
erkläre: daß ich zu Kontrahierung aller
Schulden, oder anderer lästigen Ver-
bindlichkeiten, wie selbe immer heißen
mögen, auf immer unfähig sey, und
damit die benannten Herren Ueber-
nehmer meiner Güter Herr Graf Joseph
von Caroly, und Herr Generalmajor
Peter Freiherr von Wolza als Bevoll-
mächtigter der Marianna Stockham-
merischen Erben für immer, und gänzlich
gesichert werden; so ist es mein
ernstlicher Wille, daß selbe die Vorkehrung
alsogleich treffen, damit mein
hier anerkanntes Unvermögen, Schulden,
oder lästige Verbindlichkeiten wie
immer einzugehen, durch alle k. k.
Erbländer nach den bestehenden Gesetzen
bekannt gemacht werde, indem ich
ausser dem für mein Leben bestimmten
Unterhalte, welche ich daher nie wie
immer oneriren kann, gar nichts besitze,
und sich daher jeder von Abschließung
eines Geld- oder Lastgeschäftes zu Folge
höchster Warnung zu hüten habe.
Zur wahrer Urkunde dessen habe ich
gegenwärtige Erklärung eigenhändig
unterschrieben, und mit meinem Siegel
bekräftiget.

Wien den 26. August 1802.

(L. S.)

Barbara Gräfin Siskowics,
geborne Frein Harrucker.

Un-

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 9. Dezember.
 Der E. K. böhmier Kreisforamiffar Herr
 Jofeph Bineberg mit 1 Bedien-
 ten, wohnt in der Stadt No. 91.
 Der Herr Johann von Bilski mit 1
 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz
 No. 6.
 Der Herr Ignaz von Linowski mit
 2 Bedienten, wohnt in der Stadt
 No. 474.

Am 10. Dezember.

Der Herr Paul von Michaltschewski
 mit 1 Bedienten, wohnt in der
 Stadt No. 91.
 Der Domherr Herr Karl von Przebem-
 bowski mit 4 Bedienten, wohnt in
 der Stadt No. 194.
 Der Herr Franz von Zochowski mit 1
 Bedienten, wohnt in der Stadt
 No. 181.

Am 11. Dezember.

Der Herr von Adamowski mit 2 Be-
 dienten, wohnt in der Stadt No.
 95.
 Der Herr Johann von Heisler mit 1
 Bedienten, wohnt in der Stadt No.
 94.
 Der ehemalige polnische Obrist Herr
 Friedrich von Weiruch mit 1 Be-

dienten, wohnt in der Stadt No.
 504.

Am 12. Dezember.

Der Herr Albert von Maluski, wohnt
 auf dem Kleparz No. 52.
 Der Herr Hiazinth von Ch. dnowski
 mit 4 Bedienten, wohnt in der
 Stadt No. 304.
 Der Herr Albert von Dlechowski mit
 4 Bedienten, wohnt in der Stadt
 No. 304.

**Verstorbene in Krakau und den Vor-
 städten.**

Am 8. Dezember.

Der Kellner Jakob Lisi, 52 Jahr alt,
 an der Wassersucht, in der Stadt
 No. 469.

Am 10. Dezember.

Die Wittwe Margaretha Lenorska, 76
 Jahr alt, an der Wassersucht, auf
 der Wessola No. 141.

Am 11. Dezember.

Dem Schneider Kasimir Rowalski seine
 Tochter Agnes, 2 Jahr alt, an der
 Abzehrung, in der Stadt No. 55.
 Die Theresia Furtchinska 50 Jahr
 alt, an der Wassersucht, auf der
 Wessola No. 221.

K r a k a u M a r k t p r e i s e

vom 10ten Dezember 1802.

			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Koresz	Weizen	zu	9	15	9	—	8	34	8	15
—	—	Korn	7	—	6	45	6	30	6	15
—	—	Gersten	5	22 1/2	5	15	5	—	4	45
—	—	Haber	3	30	3	22 1/2	3	15	3	—
—	—	Hirse	12	—	11	—	10	30	10	—
—	—	Erbsen	7	—	6	45	6	30	6	15

Bedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Subernial-Buchdrucker.